

UZ3-02	Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich			Stand Umsetzung (30.03.2023): Begonnen
				Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2) 30.06.2022
Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)				
Kennung	Bewirtschaftungsraum: • Ostsee • Nordsee	Maßnahmenkatalog-Nr.: 410	Berichtscodierung: DE-M410-UZ3-02	
Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)	<p>36 Measures to reduce other types of biological disturbance, including death, injury, disturbance, translocation of native marine species, the introduction of microbial pathogens and the introduction of genetically-modified individuals of marine species (e.g. from aquaculture)</p> <p>37 Measures to restore and conserve marine ecosystems, including habitats and species</p> <p>38 Measures related to Spatial Protection Measures for the marine environment (not reported under another KTM)</p>			
EU-Maßnahmenkategorie	<p>Kategorie 2a <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i></p> <p>Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU: Europäische Biodiversitätsstrategie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Maritime Raumordnungs-Richtlinie • Regional: OSPAR, HELCOM 			
Operative Umweltziele (gekürzt)	<p>3.4 – Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht.</p> <p>Sowie</p> <p>Unterstützung weiterer operativer Ziele in Bezug auf die Beeinträchtigung mariner Arten und Lebensräume (3.1, 3.2), die nachhaltige und schonende Nutzung von Ressourcen (4.3, 4.6) sowie der Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge (6.1, 6.2, 6.5) und natürlicher hydromorphologischer Charakteristik (7.3).</p>			
Deskriptoren	<p>D1 – Biologische Vielfalt (D1.1 Vögel, D1.2 Meeressäugetiere, D1.4 Fisch, D1.5 Cephalopoden, D1.6 Pelagische Habitate)</p> <p>D4 – Nahrungsnetz</p>			
Hauptbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Störung von Arten (z.B. an Brut-, Rast- und Futterplätzen) durch menschliche Präsenz • Entnahme oder Mortalität/Verletzung wildlebender Arten (durch kommerzielle Fischerei, Freizeitfischerei und andere Aktivitäten) • Physikalische Störung des Meeresbodens (vorübergehend oder reversibel) • Physikalischer Verlust (infolge ständiger Veränderung des Substrats oder der Morphologie des Meeresbodens und der Entnahme von Meeresbodensubstrat) • Eintrag von anthropogen verursachtem Schall (Impulsschall, Dauerschall) • Eintrag anderer Formen von Energie (einschließlich elektromagnetischer Felder, Licht und Wärme) 			
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Landgewinnung • Kanalisierung und andere Änderungen von Wasserläufen 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Küsten- und Hochwasserschutz • Offshore-Strukturen (ausgenommen Strukturen für die Erdöl-/Erdgas-/EE-Gewinnung) • Umstrukturierung der Meeresbodenmorphologie, einschließlich Ausbaggern und Ablagern von Materialien • Abbau von Mineralien (Felsgestein, Metallerze, Kies, Sand, Schill) • Gewinnung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Infrastruktur • Erzeugung erneuerbarer Energie (Wind-, Wellen- und Gezeitenenergie), einschließlich Infrastruktur • Erzeugung nicht erneuerbarer Energie • Stromübertragung und Kommunikation (Kabelverlegung) • Fang oder Ernte von Fischen und Schalentieren (gewerbliche/Freizeitfischerei) • Aquakultur — Marikultur, einschließlich Infrastruktur • Verkehrsinfrastruktur • Verkehr — Seeverkehr • Tourismus- und Freizeitinfrastruktur • Tourismus- und Freizeitaktivitäten
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • See- und Küstenvögel • Marine Säugetiere • Fische • Fledermäuse <p>Fledermäuse zählen zu den in MSRL Anhang III, Tabelle 1 gelisteten biologischen Merkmalen.</p>
Zweck der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Vermeidung weiterer Belastungseinträge (z.B. durch Verwaltungsmechanismen, finanzielle Anreize, Bewusstseinsbildung)
Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen	<ul style="list-style-type: none"> • National: Bundesnaturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, Ländernaturschutzgesetzgebungen einschl. Nationalparkgesetze, Landesplanungsgesetze, Raumentwicklungspläne des Bundes und der Länder, Integrierte Bewirtschaftungspläne (IBP) für die Natura 2000 – Gebiete der Weser, Elbe und Ems, bestehende Schutzgebietsverordnungen, Raumordnung, Gesetz zum Staatsvertrag über eine feste Fehmarnbelt-Querung • EU: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Maritime Raumordnungs-Richtlinie • Regional: HELCOM/OSPAR Joint Declaration 2003, HELCOM/OSPAR Joint Work Programme on Marine Protected Areas (2003), HELCOM (u.a. Ostseeaktionsplan), OSPAR, TWSC inkl. Wadden Sea Plan (2010) In Bezug auf HELCOM- und OSPAR-Empfehlungen sind insbes. die Empfehlungen zum Schutz bestimmter Arten(-Gruppen) sowie HELCOM-Empfehlung 34E/1 zum Schutz von Seevogelhabitaten und Zugrouten vor negativen Effekten von Installationen auf See relevant. • International: CBD, Berner und Bonner Konvention inkl. ASCOBANS, AEWA, Abkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer In Bezug auf die Ziele der Raumordnung sind insbesondere die Vorranggebiete relevant (Regionalbezug Mecklenburg-Vorpommern).
Notwendigkeit transnationaler Regelung	Zum Teil, bspw. im Rahmen von GFP und IMO

Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)

Maßnahmenbeschreibung

Komponente 1: Raumordnung und Genehmigungsverfahren

Prüfung, ob Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete regional (in Nord- oder Ostsee) und national (zwischen Bund und Ländern) abgestimmt aufgenommen werden können, die für wandernde bzw. ziehende Arten als Flug- bzw. Wanderkorridore zwischen ökologisch wichtigen Gebieten dienen. Diese bilden optimaler Weise einen Biotopverbund i.S. eines kohärenten Schutzgebietsnetzwerkes. Von den zuständigen Fachbehörden sind die entsprechenden Informationen in die Raumordnungsverfahren bei Bund und Land einzubringen.

In etwaigen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sind dann bei Genehmigungsverfahren für folgende Ökosystemkomponenten spezielle Schutzvorschriften zu prüfen:

1. Marine Säugetiere
2. See- und Küstenvögel
3. Fledermäuse
4. Fische

Die Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sollen optimaler Weise einen Biotopverbund i.S. eines kohärenten und repräsentativen Schutzgebietsnetzwerkes bilden. Sie sollen möglichst weitgehend die bestehenden Schutzgebiete beachten, die durch Korridore außerhalb von Schutzgebieten verbunden werden.

Die Lage dieser Korridore richtet sich nach dem Verlauf der Wander- und Zugrouten zwischen Nahrungs-, Aufenthalts-, Rast-, Aufzucht-, Brut- und Mauergebieten. Dabei werden Vogelarten und Fledermäuse mit ähnlichem Zugverhalten gemeinsam betrachtet und den grundsätzlichen Ansprüchen funktioneller Gruppen Rechnung getragen. Die Breite der Korridore bestimmt sich nach dem Wirkradius der Belastungen, die sich aus den Nutzungen im Umfeld der Korridore ergeben. Der Wirkradius ergibt sich aus der Sensitivität der Art bzw. der sensitivsten Art einer funktionellen Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Belastung (einschließlich der Belastungsstärke). Im Fall von Unterwasserschall ist der Wirkradius abhängig von Quellschalleigenschaften und Sensitivitäten der jeweiligen Arten. Zur Verbesserung des Kenntnisstandes sind teilweise noch vorbereitende Untersuchungen Bestandteil der Maßnahme.

Hinsichtlich des Verlaufes der Korridore erfolgen im Rahmen der Fortschreibung der Raumordnungspläne regionale bzw. EU-weite Abstimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie zur maritimen Raumplanung und entsprechender (teils in Entwicklung befindlicher) regionaler Vereinbarungen. Für die regionalen Abstimmungen können ggf. die HELCOM/ VASAB- und OSPAR-Gruppen zur Raumordnung genutzt werden.

Komponente 2: Weitere Regelungen wie z.B. freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne

Ergänzend zu Raumordnung und Genehmigungsverfahren sind zum Schutz wandernder Arten, in diesen Korridoren, **z.B. über freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne** u.a. folgende weitere Regelungen auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen:

1. Marine Säugetiere

- Vermeidung oder, sofern nicht möglich, Verminderung von Lärmbelastungen durch Luftpulser (seismische Aktivitäten), baubedingten Lärm, Unterwassersprengungen und militärische Sonare, die Wanderbewegungen beeinträchtigen können.
- Technische Verbesserung und Weiterentwicklung wahrnehmbarer Netztypen für den Einsatz in Wanderkorridoren um die Vertreibung so gering wie möglich zu halten, Förderung der Beschaffung / Investition

	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtender Einsatz der Anwendung dieser Techniken in Wander-korridoren (inkl. Kontrolle) <p>2. See- und Küstenvögel sowie weitere Zugvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur temporären Abschaltung von Offshore-Windparks • Entwicklung eines Beleuchtungskonzeptes für Offshore-Windparks, um die Attraktion für Vögel so gering wie möglich zu halten bei gleichzeitiger Beibehaltung der Sicherheit im Flug- und Schiffverkehr • Erhöhung der Mindestflughöhen für Hubschrauber, Kleinflugzeuge, Ultraleicht-Flugzeuge und unbemannte ferngesteuerte Fluggeräte über Korridoren (ausgenommen Unfall- und Rettungsflüge) <p>3. Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zum Schutz der Hauptwander-routen von Fledermäusen <p>4. Fische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung bzw. Anpassung von rechtlichen Grundlagen (sofern erforderlich), welche im Rahmen der Zulassungsverfahren eine obligatorische Schaffung von fischschonenden Vorrichtungen nach dem aktuellen Stand der Technik an industriellen Wasserentnahmestellen in marinen Gewässern vorsehen, die insbes. für gefährdete Wanderfischarten von Bedeutung sind. Als Grundlage hierfür Schaffung und Weiter-entwicklung von anwendungsbereiten, verbindlichen technischen Kriterien nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (z.B. in Anlehnung an die Arbeits- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasser-wirtschaft).
<p>Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung</p>	<p>Umsetzungsmodus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtlich • Technisch • Politisch <p>Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Vereinbarungen, maritime Raumordnung, Verwaltungs- und Rechtsvorschriften sowie Gesetze des Bundes und der Länder (inkl. fischerei- und naturschutzrechtliche Regelungen, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswas-sergesetz, Walschutzverordnung, GFP, Antrag im Rahmen des Völkerrechts (SRÜ bzw. IMO) • F&E-Vorhaben
<p>Räumlicher Bezug</p>	<p>Anwendungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Küstengewässer (außer MV) • AWZ
<p>Maßnahmenbegründung</p>	<p>Erforderlichkeit der Maßnahme</p> <p>Ausgehend von der → Anfangsbewertung 2012 tragen insbesondere die o.g. Hauptbelastungen dazu bei, dass marine Säugetiere und Seevögel in keinem guten Zustand sind. Entlang der Zug- und Wanderrouten im bzw. über dem Meer zwischen Nahrungs-, Aufenthalts-, Rast-, Aufzucht-, Brut- und Mausegebieten – insbes. auch zwischen den Schutzgebieten – gibt es eine Reihe von existierenden und zukünftig möglichen Beeinträchtigungen aufgrund von anthropogenen Nutzungen, die insb. ziehende und wandernde Arten gefährden (können).</p> <p>Vor allem im Bereich bekannter und für die Arten relevanter Wanderrouten - bspw. zur Erreichung von Paarungsgebieten - müssen daher effiziente Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten geprüft und ggf. umgesetzt werden.</p> <p>Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung</p> <p>Die o.g. Umweltziele und langfristig der GES können in Bezug auf ziehende und wandernde Arten unterstützt werden, wenn bereits existierende und/oder zukünftig mögliche Gefährdungen und damit einhergehende Beeinträchtigungen</p>

	<p>von marinen Säugetieren und Seevögeln entlang ihrer Zug- und Wanderrouten reduziert oder vermieden werden.</p> <p>Entlang der Zug- und Wanderrouten sind die Maßnahmen ausschlaggebend für die Erreichung der folgenden Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des Schutzes ziehender und wandernder Arten gem. UZ 3.4 • Reduktion des Beifanges ziehender und wandernder Arten auf Zug- und Wanderrouten gem. UZ 3.2 und 4.3 <p>Zusätzlich unterstützt die Maßnahme die Zielerreichung der folgenden Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen für mobile und wandernde marine Arten (d.h. auch außerhalb von Schutzgebieten, soweit erforderlich) gem. UZ 3.1 • Schutz der Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten unter Berücksichtigung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. UZ 4.6 • Berücksichtigung von Wanderungsaktivitäten gem. UZ 4.6 und 7.3 • Reduktion von Störungen und physischen Schädigungen durch Lärm gem. UZ 6.1 und 6.2 • Reduktion von Störungen und Mortalität durch Kollision mit baulichen Anlagen und künstliche Lichtquellen gem. UZ 6.5 <p>Verhinderung des weiteren Rückgangs von Arten und damit Aufhalten des Rückgangs der Biodiversität bzw. Unterstützung der Regeneration.</p>
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<p>Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Maßnahmen auch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands mariner Säugetiere, See- und Küstenvögel, Fischen und Fledermäusen und somit zur Erreichung des GES in den angrenzenden Meeresgebieten und entlang der länderübergreifenden Wanderrouten beitragen. Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.</p>
Kosten	<p>Die insgesamt anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden.</p>
Sozioökonomische Bewertungen	<p>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</p> <p>Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden.</p> <p>Sozioökonomische Voreinschätzung</p> <p>Es sind u.a. die im Kennblatt enthaltenen Angaben zu Kosten, Maßnahmenträger und Finanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit die Teilmaßnahmen lediglich F&E-Charakter haben, sind keine sozioökonomischen Bewertungen anzustellen.</p> <p>Soweit sich durch die Überprüfung eine Notwendigkeit zusätzlicher Beschränkungen ergibt, kann dies zu Kosten und Einschränkungen in folgenden Bereichen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fischerei • Schifffahrt • Tourismus • Offshore (Wind, Öl und Gas) • Energiewirtschaft (Starkstromkabel) • Gewerbliche Sand- und Kiesentnahmen <p>Positive wirtschaftliche Effekte und Nutzen können auftreten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fischerei • Tourismus • Private Haushalte: Erreichung gesellschaftlich erwünschter Umweltziele <p>Stand weitergehende Folgenabschätzung</p>

	Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten → Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.	
Koordinierung bei der Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • National • Regional – HELCOM • Regional – OSPAR 	
Zuständige Behörden (Art. 7 MSRL)	<ul style="list-style-type: none"> • BMUV, SH-MEKUN 	
Mögliche Maßnahmenträger	zuständige Behörden von Bund und Ländern (außer MV), Verbände, wissenschaftliche Vorarbeiten durch Fachbehörden, Gutachter und/oder Institute.	
Finanzierung	Die Finanzierung der wissenschaftlichen Vorarbeiten für die Maßnahme in der AWZ ist bereits sichergestellt.	
Mögliche Indikatoren	Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele mit-erfasst. Die Indikatoren des Umweltziels 3.4 befinden sich in der Konkretisierung.	
Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn der Maßnahme: 2016 2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2027 3. Maßnahme läuft nach vollständiger Umsetzung fort: ja 	
Änderung der Maßnahme	Erstbericht: 2016 Änderung: nein	
Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP		
Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG	Bei der hier genannten Maßnahme ist nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen zu prüfen, ob neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL Auswirkungen auf Landschaft (terrestrisch), Kultur- und Sachgüter als auch Wechselbeziehungen gegeben sind. Landschaft (terrestrisch): Wanderarten, insb. Vögel und Fledermäuse, prägen terrestrische Landschaften, die sie z.B. als Rast-, Brut-, Mauser- und Überwinterungsplätze anfliegen. Der Schutz von Wanderarten und ihrer Wanderkorridore wirkt sich somit positiv auf ihr Vorkommen an Land und die terrestrische Landschaft aus. Der Umfang der zu erwartenden positiven Umwelteffekte hängt davon ab, für welche Arten/Biototypen die Maßnahme umgesetzt wird. Wechselbeziehungen sind insbesondere zwischen den Schutzgütern nach MSRL/WHG – Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Wasser zu erwarten. Die Einrichtung von Flug- bzw. Wanderkorridoren für wandernde bzw. ziehende Arten kann den weiteren Rückgang dieser Ökosystemkomponenten reduzieren und damit die Stärkung der natürlichen Biodiversität unterstützen. Die Wirkung auf Menschen und die menschliche Gesundheit können derzeit nicht eingeschätzt werden. Verlagerungen von Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.	
Vernünftige Alternativen	Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahme, kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall die Ziele der Maßnahme, der Schutz ziehender und wandernder Arten, nicht erreicht werden könnte.	
Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 30.03.2023)		
Stand Durchführung Maßnahme insgesamt	<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt	<input type="checkbox"/> Maßnahme gestrichen Begründung: entfällt
Kurze Beschreibung des Fortschritts:		

		<p>Komponente 1: Raumordnung und Genehmigungsverfahren Von den zuständigen Fachbehörden wurde ein naturschutzrechtlicher Planungsbeitrag mit entsprechenden Informationen zu Wander- und Zugrouten in das Verfahren zur Aktualisierung der marinen Raumordnung für die AWZ eingebracht und mit Veröffentlichung des ROP 2021 teilweise umgesetzt. Derzeit werden Informationen zu Wander- und Zugrouten aktualisiert und neu geprüft, ob die bereits vorhandenen Schutzgebiete in der AWZ und dem Küstenmeer ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das den Ansprüchen der MSRL-Rechnung trägt. Hierbei wird für die Schutzgebiete der AWZ auch die Umsetzung der Maßnahme UZ3-01 berücksichtigt. Ggf. existierende Lücken werden identifiziert und Vorschläge zum Füllen dieser Lücken zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Zur nächsten Evaluation des ROP 2026 werden Ergebnisse der o.g. Prüfung berücksichtigt. Das Umweltziel 3.4 „Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht“ konnte bisher zumindest für die Seevögel bewertet werden und gilt als nicht erreicht. Die Maßnahme wird daher weitergeführt.</p> <p>Komponente 2: Weitere Regelungen wie z.B. freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne</p> <p>Die Managementpläne für die Schutzgebiete in der AWZ von Nord- und Ostsee sind 2020 bzw. 2022 in Kraft getreten und werden im 6-Jahreszyklus fortgeschrieben. Mit der Entwicklung freiwilliger Vereinbarungen und anderer ergänzender Maßnahmen wurde begonnen. So wird derzeit u.a. ein Leitfaden zur naturschutzverträglichen Räumung von Kampfmittelaltlasten erarbeitet, der zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen durch Unterwassersprengungen beitragen wird. Die Prüfung verschiedener weiterer Konzepte zur Verringerung von negativen Auswirkungen von Nutzungen auf marine Säuger, Vögel, Fledermäuse und Fischen läuft weiter. Die Maßnahmen-Komponente wird entsprechend weitergeführt.</p>
Schwierigkeiten bei Umsetzung		<input checked="" type="checkbox"/> Schwierigkeiten gegeben Art der Schwierigkeiten: Umsetzungsmechanismus - national
Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt		<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung verzögert Jahre: 5
Komponente 1: Raumordnung und Genehmigungsverfahren		
Stand Durchführung Maßnahmenkomponente		<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt Kurze Beschreibung des Fortschritts: Wander- und Zugrouten wurden in ROP 2021 teilweise eingebracht. Derzeit werden Informationen zu Wander- und Zugrouten mit Blick auf die nächste Evaluation des ROP 2026 aktualisiert und überprüft.
Aktivität 1.01	Kurzbeschreibung/Titel	Einbringen von Informationen zu Zug- und Wanderrouten in die marine Raumordnung in der AWZ
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/ Intensität	Die Lage richtet sich nach dem Verlauf der Wander- und Zugrouten zwischen Nahrungs-, Aufenthalts-, Rast-, Aufzucht-, Brut- und Mausergebieten in Küstengewässern und AWZ.

		Für alle Ökosystemkomponenten, deren funktionelle Gruppen und sensitivsten Arten.
	Zeitliche Planung	1. Aktualisierung und Überprüfung Informationen zu Wander- und Zugrouten: bis 2025 2. Fortschreibung der Raumordnungspläne unter Berücksichtigung von 1: 2026
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen Von den zuständigen Fachbehörden wurde ein naturschutzrechtlicher Planungsbeitrag mit entsprechenden Informationen zu Wander- und Zugrouten in das Verfahren zur Aktualisierung der marinen Raumordnung für die AWZ eingebracht und mit Veröffentlichung des ROP 2021 teilweise und nicht für alle Ökosystemkomponenten, deren funktionelle Gruppen und sensitivsten Arten umgesetzt. Derzeit werden Informationen zu Wander- und Zugrouten aktualisiert und neu geprüft, ob die bereits vorhandenen Schutzgebiete in der AWZ und dem Küstenmeer ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das den Ansprüchen der MSRL Rechnung trägt. Hierbei wird für die Schutzgebiete der AWZ auch die Umsetzung der Maßnahme UZ3-01 berücksichtigt. Ggf. existierende Lücken werden identifiziert und Vorschläge zum Füllen dieser Lücken zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Zur nächsten Evaluation des ROP 2026 werden Ergebnisse der o.g. Prüfung berücksichtigt.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Fortschreibung der Raumordnungspläne abgeleitet werden.

Komponente 2: Weitere Regelungen wie z.B. freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne

Stand Durchführung Maßnahmenkomponente		<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt
		Kurze Beschreibung des Fortschritts: Die Managementpläne für die Schutzgebiete in der AWZ von Nord- und Ostsee sind 2020 bzw. 2022 in Kraft getreten und werden im 6-Jahreszyklus fortgeschrieben. Mit der Entwicklung freiwilliger Vereinbarungen und zahlreicher anderer ergänzender Maßnahmen wurde begonnen. So wird derzeit u.a. ein Leitfaden zur naturschutzverträglichen Räumung von Kampfmittelaltlasten erarbeitet, der zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen durch Unterwassersprengungen beitragen wird. Die Prüfung verschiedener weiterer Konzepte zur Verringerung von negativen Auswirkungen von Nutzungen auf marine Säuger, Vögel, Fledermäuse und Fischen läuft weiter. Die Maßnahmen-Komponente wird entsprechend weitergeführt.
Aktivität 2.01	Kurzbeschreibung/Titel	Managementpläne für Schutzgebiete
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/ Intensität	AWZ und Küstenmeer Prüfung für alle Schutzgüter
	Zeitliche Planung	Nach Umsetzung der UZ3-01 und In der AWZ nach Fortschreibung der Managementpläne
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen

		Die Managementpläne für die Schutzgebiete in der AWZ von Nord- und Ostsee sind 2020 bzw. 2022 in Kraft getreten und werden im 6-Jahreszyklus fortgeschrieben. Die Fortschreibung berücksichtigt auch die Aufnahme zusätzlicher Arten gem. Maßnahme UZ3-01 und macht daher eine Prüfung der Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten erforderlich. Ebenso liegen für alle Schleswig-Holsteinischen Natura 2000-Gebiete Managementpläne vor. Wander- und Zugrou-ten sind in AWZ und Küstenmeer noch nicht vollständig berücksichtigt.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Prüfung abgeleitet werden.
Aktivität 2.02	Kurzbeschreibung/Titel	Leitfaden zur naturschutzverträglichen Räumung von Kampfmittelaltlasten
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/ Intensität	AWZ und Küstenmeer
	Zeitliche Planung	Bearbeitungszeit: 2020-2023
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen Derzeit wird ein Leitfaden zur naturschutzverträglichen Räumung von Kampfmit-telaltlasten erarbeitet, der zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen durch Unterwassersprengungen beitragen wird.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst nach Veröffentlichung und An-wendung des Leitfadens ermittelt werden.